



GEMEINDE
ABERSFELD
 LANDKREIS SCHWEINFURT
 BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET
 "UNTERM DORF III. ABSCH."
 M. 1 : 1 000

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 14.9.76 bis 18.10.76 in der Gemeindekanzlei öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung waren eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht und die nach Absatz 6 Beteiligten davon benachrichtigt worden.

Abersfeld, den 20.10.1976
 (Siegel) Hart
 1. Bürgermeister

Die Gemeinde Abersfeld hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 3.9.76 den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Abersfeld, den 20.10.1976
 (Siegel) Hart
 1. Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:
 Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 14.04.1977 Nr. 2.0 - 610 genehmigt worden.
 Schweinfurt, 14.04.1977
 Landratsamt
 I. A. *[Signature]*
 Bunsen
 Regierungsdirektor

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 2. Mai 1977 bis 6. Juni 1977 in Abersfeld gem. § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 20.4.1977 ortsüblich durch Aushang bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Abersfeld, den 7. Juni 1977
 (Siegel) Hart
 1. Bürgermeister

ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN:

Dieser Bebauungsplan enthält gem. § 9 BBauG in Verbindung mit der Planzeichen-Verordnung vom 19. 1. 1965 und der DIN 18 003 folgende Hinweise und Festsetzungen in Zeichnung, Farbe und Schrift:

1. HINWEISE

- GRUNDSTÜCKSGRENZE
- BESTEHENDE HAUPT- UND NEBENGEBÄUDE
- HÖHENLINIE
- FLURNUMMER

2. FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 5 BBauG)
- 2.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 1 Abs. 1 bis 3 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 - Bundesgesetzbl. I Seite 429 - BauNVO)

WA

- ALLGEMEINES WOHNGEBIET (gem. § 4 BauNVO)
- 2.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Bundesbaugesetzes - BBauG - sowie § 16 Abs. 2 und § 17 BauNVO)

- ① ZAHL DER VOLLGESCH. - ZWINGEND -
- 2.3 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BBauG und §§ 22 u. 23 BauNVO)

- 0 OFFENE BAUWEISE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE

- 2.4 FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRZÜGE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BBauG)

- FLÄCHEN FÜR DEN FAHRVERKEHR
- STRASSENBE- GRENZUNGSLINIE
- FLÄCHEN FÜR DEN FUSSGÄNGERVERKEHR
- RADIUS z. B. 8 m

- 3. WEITERE FESTSETZUNGEN
- 3.1 Gebäude aller Art (auch Garagen) sind in massiver Bauweise zu errichten.
- 3.2 Hauptgebäude sind mit Satteldächern zu versehen, deren Neigung 30° betragen soll (Toleranz ± 5°). Garagen und Nebengebäude sind mit Flachdächern zu versehen, deren Neigung nicht mehr als 6% beträgt. Mit Ausnahme von Flachdächern sind Dächer grundsätzlich mit hartem Material (In der Regel mit engobierten Ziegeln) einzudecken.
- 3.3 Für Garagen, die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes an der Grundstücksgrenze zu errichten sind, wird als Bauweise die Grenzbebauung verbindlich festgesetzt.
- 3.4 Sofern im Bebauungsplan bereits von der Möglichkeit des Art. 7 Abs. 3 BayBO Gebrauch gemacht wurde, dürfen an den entsprechenden Wänden notwendige Fenster für nur einen Aufenthaltsraum in jedem Vollgeschoß vorgesehen werden.
- 3.5 Die Traufhöhe darf bei eingeschossigen Gebäuden nicht mehr als 3,50 m, bei zweigeschossigen nicht mehr als 6,50 m über der Gehsteig-Hinterkante bzw. dem hinteren Hanganschnitt des Geländes liegen.
- 3.6 Einfriedungen an Straßen, Wegen und Plätzen dürfen eine Höhe von 1,10 m über Gehsteig-Oberkante nicht überschreiten. Gartentürchen und Einfahrtstore dürfen in den Straßenraum, wozu auch der Gehsteig gehört, nicht aufschlagen.
- 3.7 Bei Garagen dürfen die davorliegenden Stellflächen nicht durch Zäune, Mauern oder dergl. abgeteilt werden.
- 3.8 Die Mindestgröße der Grundstücke beträgt 750 qm.

ANGEFERTIGT IM AUFTRAGE DER GEMEINDE ABERSFELD
 AM 11.5.76
 VOM

BÜRO FÜR ORTSPLANUNG, HOCH- UND TIEFBAU
 DIPL. ING. GUNNAR HAFNER, SCHWEINFURT,
 GELDERSHEIMER STR. 6 / TEL. (09721) - 8 58 98

[Signature]